

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Trägerverein für die Lokale Agenda 21 in Varel“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Varel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein fördert durch seine Trägeraktivitäten die Umsetzung des Lokale-Agenda-Prozesses 21 speziell in Varel. Dieser Zweck liegt in der Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung in ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Ausgewogenheit als Umsetzung de Lokale Agenda Prozesses, initiiert von der UNO-Weltkonferenz 1992 in Rio, mit dem Leitbild auf die lokale Ebene Varel. Die Umsetzung der lokalen Agenda 21 ist ein umfassender Bildungs- Informations- und Beteiligungsprozess, der sich an alle Bürger/innen, Kinder und Jugendliche, die gesellschaftlichen Institutionen, die Privatwirtschaft und die Politik richtet. Der Verein fördert und beteiligt sich insbesondere an folgenden Zwecken:
 - Breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere Förderung der Beteiligung/Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen, der nicht-organisierten Bürger/innen sowie der Einbindung lokaler Initiativen aus dem sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich in den Agenda-Prozess;
 - Koordination und Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen um gesellschaftliche Entwicklungen nachhaltig, kritisch zu begleiten und zu verbessern;
 - Informationsentwicklung, -verbreitung und -austausch um Probleme und Lösungen bewusst werden zu lassen;
 - Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur nachhaltigen, soziale ausgewogenen und umweltgerechten Entwicklung;
 - Förderung des Umweltschutzes;
 - Förderung der Bildung und Erziehung an allgemeinbildenden Schulen.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4

Mitglieder – Rechte und Pflichten

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzendem der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus folgenden Mitglieder:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierfür werden schriftliche Protokolle angefertigt.

2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein. Intern wird geregelt, dass immer der 1. Vorsitzende vertreten soll, die anderen Vorstandsmitglieder bei seiner Verhinderung.
4. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
5. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§8

Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung mit Sitz in Varel. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt etwaiges Vermögen der Stadt Varel zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisor/innen. Die Aufgabe sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Varel, den 11.01.2007